

S a t z u n g

über die Veränderungssperre für Teilbereiche der zu ändernden Bebauungspläne Nrn. 108 B "Innenstadt", 108 B "Innenstadt", 1. Änderung, 108 C "Wallstraße" Kernstadt, 108 C "Wallstraße" Kernstadt, 3. beschleunigte Änderung, 108 D "Mittelstraße-Leinstraße", 108 E "Kleine Leine" Kernstadt, 1. Änderung, 108 G "Innenstadt", 108 G "Innenstadt (Süd-Ost)", 1. Änderung, 108 G "Innenstadt", 2. beschleunigte Änderung und Erweiterung, 108 H "Marktstraße Süd", Kernstadt, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und § 10 Abs. 1 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am **01. Dezember 2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat am 07. April 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Vergnügungsstätten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, beschlossen. Dabei wurde auch beschlossen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Vergnügungsstätten“, die Bebauungspläne Nrn. 108 B "Innenstadt", 108 B "Innenstadt", 1. Änderung, 108 C "Wallstraße" Kernstadt, 108 C "Wallstraße" Kernstadt, 3. beschleunigte Änderung, 108 D "Mittelstraße-Leinstraße", 108 E "Kleine Leine" Kernstadt, 1. Änderung, 108 G "Innenstadt", 108 G "Innenstadt (Süd-Ost)", 1. Änderung, 108 G "Innenstadt", 2. beschleunigte Änderung und Erweiterung, 108 H "Marktstraße Süd", Kernstadt, zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flächen eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die dem Betrieb von Vergnügungsstätten dienen, nicht durchgeführt werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Neustadt a. Rbge. als Baugenehmigungsbehörde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungs-

rechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in der Leine-Zeitung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern - um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (s. § 2) die Änderungen der Bebauungspläne Nrn. 108 B "Innenstadt", 108 B "Innenstadt", 1. Änderung, 108 C "Wallstraße" Kernstadt, 108 C "Wallstraße" Kernstadt, 3. beschleunigte Änderung, 108 D "Mittelstraße-Leinstraße", 108 E "Kleine Leine" Kernstadt, 1. Änderung, 108 G "Innenstadt", 108 G "Innenstadt (Süd-Ost)", 1. Änderung, 108 G "Innenstadt", 2. beschleunigte Änderung und Erweiterung, 108 H "Marktstraße Süd", Kernstadt, rechtsverbindlich werden.

Neustadt a. Rbge., den XX.12.2016

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister

L.S.

Uwe Sternbeck

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat am **XX.12.2016** in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung „Leine Zeitung“ bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung über die Veränderungssperre beschlossen worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den XX.12.2016

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S.

Plein